

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
48 / 2025	1 - 25	JUS - 6033.33

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen
Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Computational Mechanical Engineering
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-CME)

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	5
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	5
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	5
Abschnitt 2	Qualifikationsvoraussetzungen und Zugangsverfahren	5
§ 3	Qualifikationsvoraussetzung	5
§ 4	Zugangsverfahren.....	7
§ 5	Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne Teilnahme an einem Aufnahmegespräch.....	9
§ 6	Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne Teilnahme an einem Aufnahmegespräch	10
§ 7	Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit	12
§ 8	Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten	13
§ 9	Aufnahmegespräch	14
Abschnitt 3	Inhalt und Aufbau des Studiengangs.....	15
§ 10	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs.....	15
§ 11	Module und Prüfungen.....	15
§ 12	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	16
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen	17
§ 13	Prüfungskommission, Auswahlkommission	17
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, Leistungspunkte	17
§ 15	Bonusleistungen.....	18
§ 16	Projektarbeit	19
§ 17	Masterarbeit und Masterseminar	19
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	20
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen	21
§ 19	Zeugnis und Diploma Supplement.....	21
§ 20	Akademischer Grad.....	21
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen	21

§ 21	Sonstige Bestimmungen	21
§ 22	Inkrafttreten.....	22

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Mechanical Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....	23
--	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

¹Der Masterstudiengang Computational Mechanical Engineering ist ein postgradualer konsekutiver Studiengang und soll den Studierenden vertiefte Kenntnisse in mathematischen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie in rechnergestützten Methoden des Maschinenbaus vermitteln. ²Die inhaltliche Ausrichtung verbindet das vermittelte theoretische natur- und ingenieurwissenschaftliche Fundament mit einer anwendungsorientierten Vertiefung durch begleitende Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Institute und Labore der Fakultät. ³Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ingenieurwissenschaftliche Methoden/Vorgehensweisen selbstständig zu konzipieren, zu entwerfen, zu implementieren und unter wissenschaftlichen und industriellen Bedingungen selbstständig zielgerichtet einzusetzen. ⁴Die Studierenden werden zur Durchführung von angewandten, wissenschaftlich fundierten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des computergestützten Maschinenbaus qualifiziert.

Abschnitt 2 Qualifikationsvoraussetzungen und Zugangsverfahren

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Computational Mechanical Engineering sind:

1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Maschinenbau mit 210 ECTS-Leistungspunkten, insbesondere des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Maschinenbau außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Nr. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Maschinenbau von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 bis 9 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 13) unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation
1. den Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 ECTS-Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Maschinenbau von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- ²Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten, jedoch ohne den Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Maschinenbau von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- ³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Nr.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt

werden müssen.⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

⁶Im Falle von Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (4) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P>P_{max}).

§ 4

Zugangsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal vor Beginn des Studiengangs durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 2. Folgende Sprachnachweise:

- a) Sofern der Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache studiert wird:
- ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- b) Oder – sofern der Studiengang ausschließlich in englischer Sprache studiert wird:
- aa) einen Nachweis Niveaustufe B2 (Lesekompetenz) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachkenntnisse in Englisch. Als Nachweis werden insbesondere folgende Sprachzertifikate akzeptiert:
- aaa) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),
- bbb) International English Language Testing System (IELTS),
- ccc) Pearson Test of English Academic (PTE),
- ddd) Test of English as a Foreign Language (TOEFL),
- eee) Internet-based Test (iBT) oder
- fff) Test of English for International Communication (TOEIC).
- bb) Zusätzlich ein Nachweis auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

- c) Oder – sofern der Studiengang gemischt-sprachig in deutscher und englischer Sprache studiert werden soll, sind die Nachweise gemäß Nr. 2 Buchst. a) und Nr. 2 Buchst. b) zu erbringen.

²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Sprachzertifikats. ³Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. ⁴Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder angloamerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englischnachweis erbringen. ⁵Das Sprachniveau B2 liegt vor, wenn das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens die Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache (d.h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechender Niveaustufe einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) ausweist oder wenn das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Fachoberschule bzw. Berufsoberschule mindestens die Note „ausreichend“ ausweist.

- (4) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoreninnen bzw. Professoren, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoreninnen bzw. Professoren zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne Teilnahme an einem Aufnahmegespräch

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss des Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Maschinenbau mit 210 ECTS-Leistungspunkten, insbesondere des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,7 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
oder
2. erfolgreicher Abschluss des Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Maschinenbau mit 210 ECTS-Leistungspunkten, insbesondere des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;
oder
3. Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 oder Nr. 2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 6

Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

ohne Teilnahme an einem Aufnahmegespräch

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige

studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:

1. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung einer gemäß Abs. 5 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 3,0 oder besser
und
2. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 160 ECTS-Leistungspunkten von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie

1. zum Zeitpunkt der Einschreibung einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,7 oder besser vorlegen können
und
2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen.

(3) ¹Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 Nr. 1 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden,

wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,7 oder einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vorlegen.

(5) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschul-abschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 7

Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Kriterium 1 oder 2 und die Kriterien 3 und 4 erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Fachrichtung Maschinenbau mit 210 ECTS-Leistungspunkten, insbesondere des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss, und

3. einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss
und
4. eine erfolgreiche Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers am Aufnahmegericht (§ 9).

§ 8

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine Deutschen oder deutschen gleichgestellten Personen im Sinne § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sind („Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten“), können von der zuständigen Auswahlkommission nach § 13 zugelassen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 90 BayHIG und
2. den Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 3 und
3. den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Studieneignungstest „TestAS“ (Module „Kerntest“ sowie „Ingenieurwissenschaften“) oder des Studierfähigkeitstests „SAT“ haben und
4. ein Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal 2.000 Zeichen, in dem sowohl das Interesse als auch die Fähigkeiten für die Wahl des Masterstudiengangs Computational Mechanical Engineering dargelegt werden.

²Dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache beizufügen. ³Entsprechende Unterlagen sind auf Verlangen der Auswahlkommission im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(2) ¹Über die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengang Computational Mechanical Engineering nach § 13 anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. ²Bei der Entscheidung kann die zuständige Auswahlkommission nach

§ 13 auch Gesichtspunkte der Studienplatzkapazität berücksichtigen. ³Unter Berücksichtigung der in Satz 1 und Satz 2 genannten Kriterien soll eine möglichst hohe Diversität angestrebt werden.

§ 9

Aufnahmegespräch

- (1) ¹Das Aufnahmegespräch zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. ²Die Teilnahme am Aufnahmegespräch erfordert eine gesonderte Anmeldung. ³Der Termin und die Anmeldemöglichkeit wird über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.
- (2) ¹Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Themen, die eine fachübergreifende Anwendung verschiedener technischer Grundlagengebiete, insbesondere der technischen Mechanik einschließlich Festigkeitslehre und Fluidmechanik, Thermodynamik, Maschinenelemente, Antriebstechnik oder/und Regelungstechnik erfordern. ³Hierbei muss die Bewerberin / der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können.
- (3) ¹Das Aufnahmegespräch wird von zwei Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 ASPO in den Themenbereichen gemäß Abs. 2 befugt sind und von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, durchgeführt und bewertet. ²Diese Personen werden durch Auswahlkommission bestellt. ³Die Auswahlkommission kann weitere Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 ASPO berechtigt sind, bestellen.
- (4) ¹In jedem der in Abs. 2 genannten vier Themengebiete sind jeweils 5 Punkte erreichbar. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 10

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die beiden ersten Fachsemester beinhalten die theoretische Ausbildung und die praktische Umsetzung in Form von Projektarbeiten. ²Das dritte Fachsemester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die inhaltlich auf eine Projektarbeit aufbauen kann oder ein neues Thema zum Inhalt hat. ³Die Masterarbeit soll vorwiegend mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Forschung angefertigt werden und auf eine spätere Praxistätigkeit hinführen oder zu einer Promotion befähigen.
- (3) ¹Anhand der im Rahmen der Immatrikulation vorgelegten Sprachnachweise entscheidet sich, ob der Studiengang in deutscher, englischer oder gemischt-sprachiger Variante studiert wird. ²Die Pflichtmodule werden wahlweise in beiden Sprachen geboten. ³Eine ausreichende Zahl an Wahlpflichtmodulen wird in jeder der beiden Sprachen angeboten. ³Die Pflichtmodule G1 bis G6 müssen jeweils wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache absolviert werden.
- (4) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. ²Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. ³Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 11

Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen der Anlage werden Module durch den gemäß § 16 ASPO durch den Fakultätsrat zu beschließenden Studienplan ergänzt.

- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. Der Pflichtumfang beträgt insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierender muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Der Wahlpflichtumfang beträgt insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

§ 12

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. ⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität wird vor Beginn der Vorlesungszeit eine Einschreibung durchgeführt. ²Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 13

Prüfungskommission, Auswahlkommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik bestellt werden.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses gem. § 3 erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28, § 32 und § 36 ASPO Anwendung.
- (2) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Masterarbeit bei. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.

- (3) Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (5) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 18 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 19 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 15

Bonusleistungen

- (1) Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ²Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ³Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.
- (3) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 16

Projektarbeit

- (1) ¹Die Studierenden können zur Vertiefung der im Studium erworbenen Fähigkeiten eine Projektarbeit wählen. ²Es gibt drei verschiedene Projektarbeiten:
1. „Kleine Projektarbeit“, Umfang: 5 ECTS-Leistungspunkte,
 2. „Große Projektarbeit“, Umfang: 10 ECTS-Leistungspunkte,
 3. „Forschungsprojektarbeit“, Umfang: 15 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) ¹Es kann maximal eine Projektarbeit im Studium gewählt werden. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema. ³Wird keine Projektarbeit gewählt, sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten zu wählen.
- (3) Aufgrund der von den Studierenden vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission, welchen Umfang an Leistungspunkten die jeweilige Projektarbeit hat.
- (4) ¹Eine gemeinschaftliche Bearbeitung der Projektarbeit durch mehrere Studierende ist nicht zulässig. ²Jede bzw. jeder Studierende muss ein eigenständiges Thema wählen und verfasst eine eigene Ausarbeitung einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

§ 17

Masterarbeit und Masterseminar

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine von dem bzw. der Studierenden selbstständig anzufertigende, wissenschaftliche Arbeit in Form eines anwendungsbezogenen Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekts. ²Themen werden von den Professoren bzw. den Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich.
- (2) Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat, davon mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte in den „Pflichtmodulen“.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Computational Mechanical Engineering wahrnimmt, vergeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Frist von der Ausgabe bzw. Anmeldung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf bei Studierenden, die ihre Masterarbeit bis einen Monat nach Beginn ihres zweiten Fachsemesters anmelden, neun Monate nicht überschreiten, für alle anderen Studierenden darf diese Frist sechs Monate nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen des hochschulöffentlichen Masterseminars zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit ist. ²Die Präsentation wird von dem bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegte Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Bachelorarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 19

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung stellt die Ohm ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 20

Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades stellt die Ohm eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21

Sonstige Bestimmungen

Für den Masterstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im Studiengang Computational Mechanical Engineering ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Dezember 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. Dezember 2025.

Nürnberg, den 11. Dezember 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 48; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Dezember 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Mechanical Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Ge w.	EB	Anm.
G1	Ausgewählte Kapitel der Mathematik und Numerik (Selected Topics of Mathematics and Numerics)	SU, Ü	4	5	-	-	schrP(90)	-	ja	-
G2	Theorie der Finiten Element Methode (The Finite Element Method)	SU, Ü	4	5	-	-	schrP(90)	-	ja	-
G3	Höhere Technische Mechanik (Advanced Engineering Mechanics)	SU, Ü	4	5	-	-	schrP(90)	-	ja	-
G4	Höhere Festigkeitslehre (Advanced Mechanics of Materials)	SU, Prakt	4	5	-	-	schrP(90)	-	ja	-
G5	Numerische Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics)	SU, Prakt	4	5	-	-	schrP(90)	-	ja	-
G6	Maschinelles Lernen (Machine Learning)	SU	4	5	-	-	schrP(90)	-	ja	-
W	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	SU, Ü, Prakt	Bis zu 24	30	-	-	schrP(90) / StA / Kol / PrA	-	ja	1)
M	Masterarbeit	-	-	28	§ 17 Abs. 2	-	MA	-	ja	-
	Masterseminar	-	-	2	-	-	Kol (20)	-	nein	2)
Gesamt:			Bis zu 48	90						

Fußnotenverzeichnis

- | | |
|----|---|
| 1) | Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPF) wird vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben. |
| 2) | mE/oE |

Abkürzungsverzeichnis

,	Und
/	Oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	Endnotenbildend
ECTS	ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
Kol	Kolloquium
MA	Masterarbeit
Nr.	Modulnummer
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
PrA	Projektarbeit
Prakt	Praktikum
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung